

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
13 (1866)**

47 (20.11.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528851)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 20. November. **N^o. 47.**

Bekanntmachungen.

1) Geschehener Anzeige zufolge sind vom Badewärter Klockgether hieselbst in der Hunte treibend gefunden und bei seinem Hause geborgen:

1. 3 Stück Eichen-Krummholz von resp. 10—18 Fuß Länge,
2. 1 eichene Eisenbahnschwelle,
3. 1 tannene dito,
4. 1 Balken von Tannenholz, schon alt, ca. 24 Fuß lang und 8 Zoll dick.

Die unbekanntenen Eigenthümer werden hiemit aufgefordert, bis zum 7. Dec. d. J. ihre Ansprüche an die vorstehend aufgeführten Hölzer hies. anzumelden, widrigenfalls anderweitige Verfügung darüber getroffen wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Nov. 13.

2) Die zum öffentlichen Auffah gebrachten, auf Erbpacht auszugebenden 9 Baupläze auf der Haarenbleiche sollen am 22. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hies. nochmals zum Auffah gebracht und wird bei ausreichendem Gebot der Zuschlag ertheilt werden.

Handzeichnung und Bedingungen liegen in der Magistratsregistratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Nov. 16.

3) Die Gewerbtreibenden und Dienstherrschaften der Stadtgemeinde Oldenburg, welche für das Steuerjahr vom 1. Mai 1866 bis dahin 1867 für in ihrem Lohn und Brode stehende Gesellen, Gehülften und Dienstboten zu mehr Einkommensteuer angefaßt sind, als die Zahl der wirklich gehaltenen steuerpflichtigen Dienstboten, Gesellen u. mit sich bringt, und welche den Mehrbetrag aus der Landescaffe erstattet, oder in der Märzhebung gekürzt erhalten wollen, werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. November d. J., bei dem Actuar tom Dieck auf dem Rathhause eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher der Bestand ihrer sämtlichen Dienstboten, Gesellen und Gehülften zu Anfang des Mai und zu Anfang des Nov. dieses Jahres verzeichnet sein muß.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Nov. 16.



4) Die Bezirksliste der im Jahre 1846 geborenen Militairpflichtigen der Stadtgemeinde Oldenburg liegt vom 22. d. M. bis zum 6. f. M. auf dem Rathhause in der Magistrats-Registratur für einen jeden zur Einsicht und zur Anbringung etwaiger Berichtigungs- und Ergänzungsanzeigen offen. Die Militairpflichtigen, welche sich nicht in der Liste aufgeführt finden, bezw. deren Eltern, Vormünder zc. werden aufgefordert, dem Magistrat bis spätestens gegen den 20. f. M. Anzeige davon zu machen, widrigenfalls die Ersteren nach Art. 27 § 3 des Recrutirungsgesetzes vom 27. Aug. 1861 ohne zur Loosung zugelassen zu werden, in den Militairdienst treten müssen. Ist ein in die Liste als militairpflichtig Eingetragener außerhalb seiner Heimathsgemeinde gestorben, so haben die Eltern, Vormünder zc. binnen gleicher Frist beim Magistrat solches anzuzeigen und die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen oder sonstigen Nachweise über den erfolgten Tod einzuliefern. Etwaige Reclamationen sind bis zum 20. f. M. beim Magistrat einzubringen, widrigenfalls es sich die Militairpflichtigen selbst beizumessen haben, wenn zu spät eingebrachte Reclamationen im Untersuchungstermine keine vollständige Berücksichtigung finden.

Insofern die Reclamationen sich auf nicht sichtbare körperliche oder geistige Gebrechen stützen, sind die zu näherer Begründung derselben dienenden Beweismittel und Bescheinigungen beizubringen, insbesondere auch diejenigen Personen, welche über die behaupteten Gebrechen Zeugniß ablegen können, beim Magistrate zu sistiren.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Nov. 17.

5) Vom 1. Mai 1866 bis 1. November c. a. haben 1311 Personen und zwar 243 männliche, 1065 weibliche, 3 ausländische Lehrlinge, jede 9 gr. mit 393 Thlr. 9 gr. und 1311 Herrschaften à 4½ gr. mit 196 Thlr. 19 gr. 6 sw., zusammen 389 Thlr. 28 gr. 6 sw. zur Dienstboten-Krankenkasse beigetragen. Auf Kosten dieser Kasse wurden im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital verpflegt: 11 männliche Dienstboten, 43 weibliche.

Die Zahl der Verpflegungstage war im Mai 82, Juni 270, Juli 120, August 184, September 203, October 266. Zusammen 1127.

Die Einnahme betrug:		Thlr.	gr.	sw.
an Zuschuß aus dem Generalfonds		30	3	8
„ Beiträgen		389	28	6
„ Brücken		—	15	—
		<u>620</u>	<u>17</u>	<u>2</u>

Die Ausgabe: an Vorschuß aus der		Thlr.	gr.	sw.
Rechnung de Mai 1865/66.		30	3	8
an Copialien		2	7	9
an Verpflegungskosten		433	6	—
machen		<u>465</u>	<u>17</u>	<u>5</u>

Am 1. November 1866 Cassenbehalt . 154 29 9

Oldenburg, 1866 November 17.

Der Stadtmagistrat.

6) Gefundene Sachen: 3 kleine Schlüssel zusammen, 1 Brille, 1 Cigarrentasche, 1 Portemonnaie, 1 Schlüssel, 1 Schleier

Die Verpflichtung zur Zahlung von Schulumlagen.

Ein im Herbst v. J., vor November, von Barel hierher gezogener Staatsdiener war zu der für das Rechnungsjahr 1865/66 über die Stadtgemeinde Oldenburg ausgeschriebene, im Nov. v. J. fällige Schulumlage im $3\frac{1}{2}$ monatlichen Betrage der Einkommensteuer, nach seinem Ansätze zur Einkommensteuer nachträglich angelegt worden. Bei Zustellung einer Note über diesen Betrag hat derselbe indessen, vorläufig die Beforderung zu sistiren, da auch von der Gemeinde Barel, seinem früheren Wohnort, Zahlung einer ebenfalls im Nov. v. J. fälligen, für das Rechnungsjahr 1865/66 nach dem Fuß der Einkommensteuer ausgeschriebenen Schulumlage, von ihm gefordert werde und, da er doch nur an einem Orte zahlungspflichtig sein werde, diese Angelegenheit erst bei der, beiden Schulvorständen vorgesezten höheren Behörde, dem Großh. Oberschulcollegium, zur Entscheidung kommen müsse.

In den bez. Ausführungen ging der Schulvorstand zu Barel davon aus, daß die Zeit der Ausschreibung der Umlage entscheidend sein müsse und ein späterer, auch vor dem Fälligkeitstermin (November) erfolgter Wegzug an der, vor dem 1. Nov. bestehenden und durch die Ausschreibung der Umlage und Heranziehung zu derselben geltend gemachten Verpflichtung nichts ändern könne, während der hiesige Stadtmagistrat die Ansicht vertrat, daß hinsichtlich der Beitragspflicht zu den Gemeindeumlagen einzig und allein der Fälligkeitstermin entscheidend sein müsse.

In dem desfälligen an Großh. Oberschulcollegium erstatteten Bericht des hies. Stadtmagistrats heißt es darüber:

Die Ausschreibung der Schulumlagen für die hiesigen evangel. Volks- und Mittelschulen gehört zur Competenz des hies. Stadtmagistrats. Schulstatut (Stat. VIII) Art. 12.

Der Magistrat pflegt die Gemeindeumlagen, welche nach dem Fuß der Einkommensteuer ausgeschrieben werden, in der Regel so zu vertheilen, daß auf jedes der beiden Semester eines Rechnungsjahres, bzw. Steuerjahres, ein gleicher Betrag von Gemeindesteuern fällt, damit die am 1. Nov. in die Gemeinde Ein- oder aus derselben Ausziehenden durch Gemeindesteuern dieser Art gleichmäßig belastet werden. Auch wird zur Vereinfachung der Verwaltung und Erhebung dieser Steuern in der Regel die Anordnung getroffen, daß, wenn thunlich, für die einzelne Steuer nur ein Hebungstermin bestimmt wird.

In dieser Weise ist auch im Rechnungsjahre 1865/66 verfahren. Für das Halbjahr vom 1. Mai bis 1. Nov. wurde die Armensteuer im 5 monatlichen Betrage zahlbar im August ausgeschrieben und für das Halbjahr vom 1. Nov. v. J. bis 1. Mai d. J., eine Gemeindeumlage im $1\frac{1}{2}$ monatlichen Betrage und eine Schulumlage für die evang. Volks- und Mittelschulen im $3\frac{1}{2}$ monatlichen Betrage, letztere beide zusammen also gleichfalls im Betrage von 5 Monat Einkommensteuer, beide ausgeschrieben unter dem 14. Oct. v. J., und nach der Mag.-Bef. vom 31. Oct. v. J., zahlbar im November v. J.

Die am 1. Nov. aus der Stadt Wegziehenden werden zu diesen Umlagen nicht herangezogen, bezw. deren Beiträge zum Abgang gebracht, die alsdann in die Stadt Einziehenden werden dagegen nachträglich zu diesen Umlagen angelegt, und deren Beiträge in einer Zugangsliste zur Hebung beordert.

Nach dem Erachten des Magistrats kommt es behuf Entscheidung dieser Angelegenheit darauf an, ob der Termin der Ausschreibung, oder der Termin der Fälligkeit der Umlage maßgebend ist. Es fehlen hierüber gesetzliche Bestimmungen. Der hiesige Magistrat hat den letzteren, die Zeit, zu welcher die Umlage gezahlt werden muß, als den entscheidenden angesehen. Vom Nov. v. J. konnte die Bareler Schulumlage noch nicht gefordert werden, weil sie damals noch nicht fällig war. Als sie fällig wurde, war der Reclamant bereits von Barel nach Oldenburg umgezogen, hatte daher mit dem Umzuge aufgehört Bareler Schulschlichter zu sein und war seit Anfang Nov. hiesiger Schulschlichter geworden, mithin auch hier beitragspflichtig.

Vom Groß. Oberschulcollegium ist darauf folgende Entscheidung gefolgt:

... daß, da Beiträge zu Schulumlagen nur von denjenigen gefordert werden können, welche zur Zeit der Fälligkeit derselben der Schulacht als Genossen angehören, die Zeit der Ausschreibung also dabei nicht in Betracht kommt, die Reclamation gegen den von Barel aus verlangten Beitrag zu der in Frage stehenden Schulumlage begründet erscheint und demnach der dort angelegte Beitrag zu der zwar im October v. J. bereits ausgeschriebenen, jedoch erst im Nov. des nämlichen Jahres fällig gewordenen Volksschul-Umlage gänzlich in Abgang zu bringen ist.

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.